

## Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Der am 1. November d. J. fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach der zu dem Finanzgesetz vom 25. September 1861 erlassenen Ausführungsverordnung von demselben Tage mit zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit zu entrichten.

Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, ingleichen die städtischen Gefälle von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, executivische Zwangsmaßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 30. October 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Laube.

## Bekanntmachung.

Die Fleischbänke Nr. 62 und 63 in den Fleischhallen der Georgenhalle nebst zugehörigen Keller-Abtheilungen sollen sofort anderweit an die Meistbietenden vermietet werden.

Miethlustige haben sich Dienstag den 18. November d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten so wie jede sonstige Entschliesung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Miethbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Leipzig den 10. November 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

## Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen Pfandscheine Nr. 75578 Q., 49257, 52419, 53074, 55169, 57687, 77094, 78259, 79576, 92961, 96822, 96826 und 96962, sämmtlich R., 7875, 16690, 21412, und 25614, sämmtlich S. so wie des Interims-Scheins Nr. 73939, werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls, der Leihhausordnung gemäß, die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.

Leipzig, 12. November 1862.

Das Leihhaus zu Leipzig.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 29. October 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung und Schluß.)

Hierauf brachte Herr Adv. Anschütz

1.

das Gutachten des Verfassungsausschusses über die Entschädigung mehrerer, in Folge der neuen Gewerbegesetzgebung in Wegfall kommender und zur Anmeldung gebrachter Verbieterrechte

zum Vortrage.

Dieses Gutachten spricht sich darüber u. A. folgendermaßen aus:

Bei dem Stadtrathe haben sich bis zum 1. Juli d. J. beauftragt der Entschädigung für den Wegfall von Verbieterrechten angemeldet,

- 1) die Inhaber von 33 Badgerechtigkeiten,
- 2) die Inhaber von 13 Barbiergerechtigkeiten und
- 3) Herr Universitäts-Fechtmeister Berndt.

Nach §. 31 der Verfassungsurkunde kann Niemand gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Berechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und gegen Entschädigung. Nun sind zwar, wenn man streng gehen will, Zweifel zu erheben, ob gewerbliche Verbieterrechte auch als wirkliche Eigenthumsrechte zu betrachten seien. Denn sie verdanken ihre Entstehung nur dem öffentlichen Rechte, indem sie zu Emporbringung des Gewerbes und für andere Zwecke des Gemeinwohls, nicht aber zu Erhöhung des Wohlstandes Einzelner geschaffen und verliehen worden sind. Eben deshalb ist in den landesherrlichen Privilegien, auf denen einzelne solcher Rechte beruhen, meist das Wehren oder Mindern oder auch das gänzliche Wiederaufheben derselben vorbehalten worden, was nicht würde haben geschehen können, hätte man sie in der Eigenschaft einer für alle Zeiten unantastbaren privatrechtlichen Vergünstigung gewähren wollen. Eben deshalb sind sie ferner von unserer Gesetzgebung, wenn Streit darüber entstanden, nicht als im reinen Rechtswege, sondern im Administrativjustizwege zu entscheidende Verwaltungssachen behandelt worden, anderer Gründe gegen die privatrechtliche Eigenschaft und Entschädigungsberechtigung der Verbieterrechte nicht zu gedenken. Dennoch läßt sich nicht läugnen, daß einzelne solcher Verbieterrechte, wenn schon gleichen Ursprungs mit den übrigen, mit der Zeit thatsächlich einen andern und zwar privatrechtlichen Charakter allerdings angenommen haben und es sind diejenigen, welche ausgeübt werden nicht sowohl vermöge des allgemeinen Verbieter- und Ausschließungsrechtes einer Innung gegen Nichtmitglieder derselben, sondern vermöge besonderer Verleihung. Diese nämlich sind, wo sie mit dem Besitze einer Gewerbsanlage oder eines Grundstücks, oder einer Verkaufsstelle zusammenhängen, von jeher als Zubehörungen dieses dinglichen Besitzthums betrachtet worden, und selbst wo ein solches Realzubehörigkeitsverhältniß nicht stattfand, hat der bloße Besitz der Befugniß, zugleich mit gewissen anderen, der Zahl nach bestimmten Berechtigten ein Gewerbe ausschließlich ausüben zu dürfen, hier

und da die Gestalt eines erwerbaren und förmlich in Handel und Wandel übergegangenen Vermögensrechtes angenommen, und ist, was die Hauptsache, gleich jener ersteren Art auch in und vor den Grund- und Hypothekendbüchern als ein solches dingliches Recht behandelt und vielfach mit Hypotheken belastet worden, so daß, da dies doch Alles nur unter Duldung und zum Theil sogar ausdrücklicher Genehmigung der Regierung hat geschehen können und auch beziehentlich geschehen ist, zum Mindesten erhebliche Billigkeitsrücksichten für die Anerkennung der Entschädigungsansprüche solcher Berechtigten sprechen.

Von den hauptsächlichsten drei Fragen, deren Lösung Aufgabe des Entschädigungsgesetzes war, nämlich über den eigentlichen Gegenstand der Entschädigung, über die zur Entschädigung verpflichteten Rechtspersonen und über die Art und die Höhe der Entschädigung kann nur die erste jetzt in Betracht kommen. Es ergiebt sich bei der großen Mannichfaltigkeit der betreffenden Rechte die Nothwendigkeit einer scharfen Begrenzung derselben, sowohl in Bezug auf ihr Wesen, als auch auf ihre formelle Beschaffenheit. Zum Wesen eines zur Entschädigung geeigneten Gegenstandes gehört nun vor Allem, daß es ein wirkliches Verbieterrecht sei, d. h. daß es seinen Inhabern die Befugniß gewähren muß, jeden Andern am gleichen Orte oder im gleichen Bezirke von dem Betriebe des gleichen Gewerbes auszuschließen. Zu den Bedingungen der formellen Beschaffenheit aber, welche bei einem solchen Verbieterrechte, wenn es sich zur Entschädigung eignen soll, außerdem noch vorhanden sein müssen, gehört, daß, je nachdem dasselbe entweder für eine geschlossene Anzahl von Innungsmitgliedern besteht und auf Innungsartikeln beruht, oder aber für (Einzel-) Besizer von Gewerbsanlagen, ganze Gemeinden oder nicht unter Innungen fallende Genossenschaften innerhalb eines gewissen Bezirks besteht und dann auf Privilegien beruht, im ersteren Falle die Innungsartikel entweder von verfassungsmäßig dazu berechtigten Behörden oder Personen bestätigt, oder das Verbieterrecht durch die Regierungsbehörde oder durch rechtliche Entscheidung anerkannt und außerdem bei dem Einzelnen mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden oder sonst im Grund- und Hypothekendbuche eingetragen sein muß, und im zweiten Falle daß die Privilegien nachweislich gültig sein müssen und bei der Verleihung das Mindern oder Wiederaufheben nicht vorbehalten worden sein darf.

Der Verfassungsausschuß erachtete es für zweckmäßig, diese allgemeinen Bemerkungen voranzuschicken, ehe er zu der Beurtheilung der in Leipzig angemeldeten Entschädigungsansprüche selbst sich wendet. Es sollte in Kurzem zusammengefaßt werden, von welchen Ansichten und Voraussetzungen die Gesetzgebung im einschlagenden Falle ausgegangen war, und die Begutachtung der einzelnen Ansprüche wird dadurch um so leichter erfolgen können, als sie auf den Inhalt jener allgemeinen Bemerkungen mit zu fußen hat.

Was nun die beim Stadtrath erfolgten, den Stadtverordneten zur Abgabe einer Erklärung vorgelegten Anmeldungen selbst anlangt, so ist zuvörderst zu bemerken, daß über die Anmeldung des Herrn Berndt in Betreff einer Fechtgerechtsame die Gemeindevertretung eine Erklärung nicht abzugeben hat, da eine solche nach